

Der Vertrag **QA VIP 3D** dient der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit von MediTron-Produkten (Anlage vorgängig genannt) bei optimaler Funktion, langer Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Betrieb durch Energieeinsparung sowie der Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes auf der Grundlage der DIN 31051 / DIN EN 378.

Die nachstehenden Bedingungen gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt. Andere Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von der Firma MediTron schriftlich bestätigt wurden.

1. Allgemeiner Leistungsumfang

- Die Kundendienstleistungen werden am Aufstellungsort der Produkte durchgeführt. Sie umfassen Arbeits- und Reisezeit die erforderlich sind, um die Produkte in betriebsstüchtigen Zustand zu erhalten. Kleinere Verbrauchsteile (**Ersatzteile sind nicht enthalten**) sind enthalten.
- Dieser Vertrag **QA VIP 3D** umfasst **eine jährliche Wartung und anfallende Reparaturen, sowie den Austausch von defekten Teilen** (inkl. 2D/3D-Sonden) die während der normalen Arbeitszeit von 08:00Uhr bis 17:00Uhr (Montag bis Freitag) durchzuführen ist.
- Die jährliche Wartung umfasst die Prüfung und Kontrolle des Gerätes nach Angaben des Herstellers (Reinigung, Austausch der Staubfilter, wenn notwendig elektrische Prüfung).
- Die Wartung/Reparatur wird mit dem Kunden vereinbart und an einem vereinbarten Datum durchgeführt.
- Dieser Vertrag **QA VIP 3D** berechtigt während der Wartung/Inspektion und inkl. bei Reparaturarbeiten die neueste Software (Update) zu installieren (exkl. Lizenzen), nur wenn es der Kunde wünscht.
- Applikationsspezialistin max. 4h/Jahr die eine Schulung vom aktuellen Upgrades oder von Fragen zur Verfügung steht, vor Ort.

2. Leistungsausschluss

Nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören Aufwendungen für die Beseitigung von Störungen, Schäden und anderweitigen Leistungen, deren Ursachen die Firma MediTron nicht zu vertreten hat und die insbesondere entstanden sind durch:

- Fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift,
- Beschädigung durch Fahrlässigkeit,
- defekte Sicherungen und Zuleitungen,
- alle Störungen an Zuleitungen,
- alle Störungen, die durch Eingriffe Dritter bedingt sind,
- Einfrieren von Anlagenteilen und Leitungen

Folgende Leistungen sind auch auszuschliessen:

- Zusätzliche benötigte Reparatur- Hardware- & Softwarekomponenten für eventuelle Reparatur/Update/Upgrade
- Backup von Patientendaten die vor einer Reparatur/Wartung & Update/Upgrade erfolgen müssen.

3. Selbstbehalt

Bei Einsätzen ausserhalb der jährlichen Wartung muss der Kunde mit einem Selbstbehalt von CHF 200.- rechnen.

4. Wachsamkeit/Meldungen

MediTron unterhält ein System über Wachsamkeit der Geräte, diese müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften über Medizinprodukten übereinstimmen. Schwere Vorfälle werden dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet.

5. Gerätebuch

Alle gemeldeten Störungen und die durchgeführten Wartungs-/Serviceeinsätze werden in einem Gerätekontrollbuch nachgetragen.

6. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dem Servicepersonal

- ungehindert Zutritt zu den Räumen, in denen sich die zu wartenden Anlagen und deren Hilfseinrichtungen befinden, ermöglichen,
- die zu den Anlagen gehörenden Dokumentationen und Projektunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen,
- für seinen Verantwortungsbereich spezifische Hinweise (Arbeitsschutz, Hygiene usw.) geben.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr. Jede Partei kann den Vertrag (schriftlich) innerhalb von drei Monaten kündigen vor dem Ablaufdatum.

8. Vertragskündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wesentliche Änderung der Zweckbestimmung oder Benutzungsarten der Anlage.
- Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 60 Tagen (Mehrkosten werden sep. verrechnet.)
- Der Auftragnehmer infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- Der Auftragnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat.

9. Verschiedenes

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Überlässt der Auftraggeber die Anlage einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Wartungsgebühren für die Dauer des Vertrages bestehen. Geschäfts- und Firmengeheimnisse, die die Vertragspartner während des Bestehens dieses Vertrages gegenseitig erlangt haben, dürfen auch nach Beendigung dieses Vertrages weder verwendet noch anderen mitgeteilt werden.

Der Auftragnehmer behält sich vor, zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch Dritte hinzuzuziehen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MediTron S.A..

10. Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Nyon (VD).